

Covid-19-Schutzkonzept

1. Grundsatz

Ziel dieses Schutzkonzeptes des Vereins hiki ist die gestaffelte Wiederaufnahme unserer Angebote nach den Weisungen und Massnahmen des BAG. Dabei hat der Schutz und die Gesundheit der Teilnehmenden und Betreuungspersonen oberste Priorität.

- Die maximale Anzahl von Personen wird gemäss Richtlinien des BAG befolgt.
- Für den Fall, dass das Umsetzen und Einhalten der Massnahmen nicht möglich ist, behält sich hiki die Annulation des Angebots vor.
- Sämtliche Hygienemassnahmen werden kommuniziert, instruiert und eingehalten.
- Von jedem Angebot wird eine Teilnehmerliste geführt.
- Teilnahme bzw. Einsatz als Betreuungsperson bei einem Angebot sind freiwillig und auf eigenes Risiko. Personen, die einer Risikogruppe angehören, wird von einer Teilnahme abgeraten.
- Für Coronafälle, welche trotz dieses Schutzkonzeptes auftreten, kann hiki nicht belangt werden.

Vorgehen bei Symptomen und Verdachtsfällen

- Auf eine Teilnahme an einem Angebot muss bei akuten Symptomen wie Husten, Schnupfen und / oder Fieber zwingend verzichtet werden. Bei Krankheitssymptomen im Nachgang der Teilnahme ist umgehend die Geschäftsstelle von hiki zu informieren.
- Werden während einer Aktivität (Jugendweekend, Familienhilfe) bei einer teilnehmenden Person, einer Leitungs- oder Begleitperson Krankheitssymptome festgestellt, wird wie folgt vorgegangen:
 - Die Person mit Symptomen wird isoliert und trägt eine Hygienemaske (bis ein Testergebnis vorliegt). Isolation bedeutet, dass die Person allein in einem dafür vorgesehenen Zimmer schläft und jederzeit Abstand zu anderen Personen hält. Ist die Isolation nicht möglich, muss die Person abgeholt werden. Die Eltern werden umgehend verständigt.
 - Die Person wird rasch von einem Arzt untersucht und getestet.
 - Bei einem positiven Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt, welche Kontaktpersonen einer infizierten Person in Quarantäne müssen. Die für die Aktivität verantwortliche Person orientiert umgehend alle Erziehungsberechtigten über die Situation.

2. Angebote

Veranstaltungen

Die Durchführung von Veranstaltungen ist immer abhängig von den Weisungen und Massnahmen BAG. Das Schutzkonzept wird jeweils vor der Durchführung auf die aktuelle Situation überprüft und bei Bedarf angepasst. Dabei werden Gruppengrösse, Behinderungsart, Alter der Teilnehmer, Art der Aktivität und des Ortes sowie Dauer des Anlasses berücksichtigt.

Sieht der Veranstalter oder Veranstaltungsort eine Zertifikatspflicht vor, wird diese allen Teilnehmenden kommuniziert und eingehalten.

Familienhilfe

Die Betreuung richtet sich strikt nach diesem Schutzkonzept. Eine Absage infolge Krankheitsverdacht seitens der Familie oder der Familienhelferin wird vorbehalten. Familienhelferinnen verfügen bei Einsatzbeginn über ein gültiges Zertifikat (entweder aufgrund von Genesung oder Impfung in den letzten vier Monaten) oder einen negativen Antigen-Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden ist.

Zivildienst

Die Betreuung richtet sich strikt nach diesem Schutzkonzept. Sind Zivildienstleistende nicht genesen oder geimpft, machen sie innerhalb von 24 Stunden vor dem Einsatz in der Familie und nach freien Wochenenden einen Antigen-Selbsttest.

3. Generelle Schutzmassnahmen

Die Angebote werden so gestaltet, dass eine mögliche Übertragung des Corona-Virus minimiert wird. Folgende Massnahmen werden umgesetzt:

- Betreuungspersonen werden im Vorfeld über dieses Schutzkonzept und die darin erwähnten Massnahmen informiert und bei Bedarf angeleitet. Das Schutzmaterial wird ihnen für die Aktivität zur Verfügung gestellt.
- Türgriffe, Tische, Stühle und verwendetes Material werden vor Beginn und nach Abschluss der Aktivität desinfiziert.
- Bei Raumnutzung werden diese vor Beginn und nach Abschluss des Anlasses gut durchgelüftet.
- Zu Beginn und bei Bedarf desinfizieren sich alle Teilnehmenden und Betreuenden die Hände. Bei Bedarf werden die Teilnehmenden vom Betreuungsteam unterstützt.
- Direkter Körperkontakt wird minimiert. Teilnehmende Kinder und Jugendliche können sich untereinander während einer Veranstaltung ohne Abstandsregeln bewegen. Für erwachsene Teilnehmende und Betreuende gelten grundsätzlich die Abstandsregeln des BAG.
- Wenn das Einhalten des Abstandes wegen Assistenzbedarf nicht möglich ist (gemäss BAG aktuell 1.5 Meter länger als 15 Minuten oder punktuell immer bei pflegerischen Handlungen wie wickeln, Essen eingeben usw.), werden folgende Schutzmassnahmen beachtet:
 - Die Assistenzpersonen tragen einen Mundschutz.
 - Vor und nach einer Assistenz müssen die Hände desinfiziert werden. Bei Bedarf muss die Schutzmaske gewechselt werden.
 - Das zusätzliche Tragen von Schutzhandschuhen ist bei der Begleitung bei Toilettenbesuchen, bei der Durchführung von Pflege und bei jeglichem Kontakt mit Körpersekreten zwingend. Beim Bedienen und Schöpfen von Lebensmittel und der Essenseingabe werden bei Bedarf ebenfalls Schutzhandschuhe getragen.

4. Verantwortlichkeit der Umsetzung

Der Verein hiki stellt das nötige Schutzmaterial zur Verfügung. Er übernimmt die Verantwortung für die Instruktion der Betreuungspersonen. Vor Ort wird jeweils eine Person definiert, die für Einhaltung des Schutzkonzeptes zuständig ist.

6.7.20/vm

aktualisiert 13.9.21/vm

aktualisiert 17.12.21/vm